



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

59

1990

Berlin, den 23. Februar 1990

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik .....	59
20. 2. 90	Gesetz zur Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik .....	60
20. 2. 90	Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 .....	60
21. 2. 90	Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen — Parteiengesetz — .....	66
20. 2. 90	Ordnung zur Durchführung der Wahl zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 (Wahlordnung) .....	68
20. 2. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik .....	72
20. 2. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung eines Präsidiums der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik .....	73
15. 2. 90	Verordnung über die Registrierung von Presseerzeugnissen .....	73
13. 2. 90	Statut des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates — .....	74

### Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderungen und Ergänzungen der Verfassung:

## § 1

Der Artikel 3 wird aufgehoben.

## § 2

(1) Der Artikel 22 Absatz 3 wird wie folgt verändert:

„(3) Wahlen werden unter öffentlicher Kontrolle durchgeführt und durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen geleitet.“

(2) Der Artikel 22 wird durch Absatz 4 und Absatz 5 ergänzt:

„(4) In der Deutschen Demokratischen Republik wohnhafte ausländische Bürger und Staatenlose haben Wahlrecht zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen.

(5) Das Nähere regeln die Wahlgesetze.“

## § 3

Der Artikel 54 wird wie folgt verändert:

„Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählt werden.“

## § 4

Dieses Gesetz tritt am 20. Februar 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

**Gesetz**  
**zur Änderung der Verfassung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 20. Februar 1990**

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderung der Verfassung:

§ 1

Artikel 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik oder zu einem Zivildienst entsprechend den Rechtsvorschriften verpflichtet.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Prof. Dr. Gerlach

**Gesetz**  
**über die Wahlen zur Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**am 18. März 1990**

**vom 20. Februar 1990**

**I.**

**Wahlgrundsätze und Wahlsystem**

§ 1

(1) Die Wahlen zur Volkskammer finden auf der Grundlage der Verfassung der DDR, dieses Wahlgesetzes und der dazu ergangenen Wahlordnung statt.

(2) Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.

§ 2

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer werden in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern (nachfolgend als Bürger bezeichnet) der DDR auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts beruht auf der freien Entscheidung der Wählerin und des Wählers (nachfolgend als Wähler bezeichnet).

§ 3

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Volkskammer ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer rechtskräftig entmündigt ist,
2. wem infolge eines rechtskräftigen Urteils die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden.

(3) Das Recht zu wählen ruht bei Bürgern, die wegen einer psychischen Erkrankung oder wegen schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert oder wegen intellektueller Schädigung unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflege stehen. Entsprechendes gilt bei Bürgern, die aus den gleichen Gründen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen sind.

§ 4

(1) Wählbar zur Volkskammer ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist:

1. wer gemäß § 3, Absatz 2 nicht wahlberechtigt ist oder dessen Wahlrecht gemäß § 3, Absatz 3 ruht,
2. wer rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt ist und diese noch nicht vollzogen ist.

§ 5

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts durchgeführt.

(2) Jeder Wähler verfügt über eine Stimme, die er für eine Liste abgibt.

(3) Die Vereinigung mehrerer Parteien oder anderen politischen Vereinigungen zu einer Liste ist zulässig. Eine Partei oder andere politische Vereinigung darf sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen gelten für alle Wahlkreise und schließen eigenständige Listen der beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen aus.

(4) Listenvereinigungen gelten bei der Sitzverteilung als eine Liste.

(5) Wahlkreislisten derselben Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gelten auf Republiksebene als verbunden.

**II.**

**Wahlvorbereitung**

§ 6

(1) Das Wahlgebiet wird in 15 Wahlkreise eingeteilt. Jeder Wahlkreis erhält eine Nummer.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und die jeweils mögliche Anzahl der für eine Liste zu nominierenden Kandidaten ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

## § 7

(1) Die Wahlkommission jedes Wahlkreises legt die Stimmbezirke und die Wahllokale fest.

(2) Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 1 500 Wahlberechtigte umfassen, darf jedoch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist.

(3) Die Bildung der Stimmbezirke ist spätestens am 24. Februar 1990 bekanntzugeben.

(4) Die Bildung von Stimmbezirken für die im Ausland im Auftrag der DDR tätigen wahlberechtigten Bürger sowie deren wahlberechtigte Angehörige mit Hauptwohnsitz in der DDR ist möglich.

## § 8

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und anderen politischen Vereinigungen eingereicht werden, die dauernd oder für längere Zeit für die DDR auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung der Bürger in der Volkskammer mitwirken wollen. Kandidaten dürfen nicht einer anderen sich an der Wahl beteiligenden Partei bzw. politischen Vereinigung angehören.

(2) Parteien oder andere politische Vereinigungen, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind von der Wahl ausgeschlossen.

Die Entscheidung darüber trifft das aus fünf Personen bei der Wahlkommission der DDR bestehende Präsidium.

(3) Die Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen stellen ihre Kandidaten für die einzelnen Wahlkreise in einer verbindlichen Reihenfolge auf.

(4) Die Kandidatur auf der Liste einer Partei oder anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung ist nur in einem Wahlkreis zulässig.

## § 9

Als Kandidat kann nur benannt werden, wer in einer beschlußfähigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder anderen politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung das Vertrauen der anwesenden Mehrheit erhalten hat.

## § 10

(1) Die Wahlkommission fordert am 22. Februar 1990 durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge auf.

(2) Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen, die sich zur Wahl stellen wollen, teilen dies bis 26. Februar 1990 durch ihre zentralen Leitungsorgane schriftlich der Wahlkommission der DDR mit. Dieser Mitteilung sind Programm und Statut der Partei oder anderen politischen Vereinigung beizufügen.

(3) Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist der Wahlkommission der DDR spätestens bis zum 26. Februar 1990 durch die zentralen Leitungsorgane aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären.

## § 11

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Februar 1990 bei den Wahlkommissionen der Wahlkreise einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge haben zu enthalten:

1. den vollständigen Namen der Partei, der anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben,

2. die Kandidaten in verbindlicher Reihenfolge,
3. die Unterschrift von mindestens drei bevollmächtigten Vertretern des zentralen Leitungsorgans (Vorstand),
4. Angaben zur Person des Kandidaten: Zu- und Vornamen, Geburtsjahr und -ort, Beruf und jetzige Tätigkeit, Wohnanschrift,
5. die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er mit seiner Nominierung einverstanden ist und der Kandidatur kein gesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht,
6. die Bescheinigung des für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen örtlichen Rates über die Wählbarkeit des Kandidaten.

Den Wahlvorschlägen ist das Protokoll über die Wahl der Kandidaten in der beschlußfähigen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung der Partei bzw. anderen politischen Vereinigung beizufügen.

## § 12

Für jeden Wahlkreisvorschlag sind von der jeweiligen Partei, anderen politischen Vereinigung und Listenvereinigung eine Vertrauensperson sowie ein Stellvertreter zu benennen.

Sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zu den Wahlkreisvorschlägen abzugeben und entgegenzunehmen.

## § 13

(1) Die eingereichten Wahlvorschläge sind durch die Wahlkommission des Wahlkreises innerhalb von drei Tagen zu prüfen.

(2) Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlvorschläge sind durch die Wahlkommission des Wahlkreises zu registrieren.

(3) Weisen die Wahlvorschläge gemäß § 11, Absatz 2 Mängel auf, so benachrichtigt die Wahlkommission unverzüglich die im § 12 für die Wahlkreisvorschläge benannten Verantwortlichen mit der Aufforderung, dieselben zu beseitigen.

(4) Wahlvorschläge werden nicht registriert, wenn:

1. die im § 8, Abs. 2 genannten Voraussetzungen für den Ausschluß von der Wahlbeteiligung vorliegen,
2. die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 verstrichen ist,
3. die von der Wahlkommission angezeigten Mängel bis zum Ablauf der Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge nicht behoben worden sind,
4. Vertrauenspersonen gemäß § 12 nicht benannt wurden.

(5) Gegen Entscheidungen der Wahlkommission des Wahlkreises gemäß Absatz 4, Ziffer 2 und 4 kann innerhalb von drei Tagen Beschwerde bei der Wahlkommission der DDR eingelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist spätestens bis zum 6. März 1990 zu treffen.

## § 14

(1) Die Wahlkommission der DDR stellt bis zum 9. März 1990 verbindlich fest:

1. welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen an der Wahl teilnehmen,
2. die Listenziffer entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen.

(2) Die Wahlkommissionen für die Wahlkreise stellen bis zum 9. März 1990 verbindlich fest, welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen im jeweiligen Wahlkreis an der Wahl teilnehmen.

Diese Festlegungen sowie die Wahlvorschläge sind in den Wahlkreisen durch die Wahlkommission amtlich zu veröffentlichen.

## § 15

(1) Wahlvorschläge können nach ihrer amtlichen Veröffentlichung nicht geändert oder zurückgenommen werden, es sei denn, ein Kandidat verliert seine Wählbarkeit oder verstirbt.

(2) Den Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen steht in diesem Fall bis zum 13. März 1990 das Recht zu, Kandidaten nachzunominieren. Nachnominierte Kandidaten einer Liste nehmen den letzten Platz in der Reihenfolge ein.

## III.

## Wahlkommissionen und Wahlvorstände

## § 16

(1) Die Leitung der Wahlen zur Volkskammer erfolgt durch demokratisch gebildete, öffentlich arbeitende Wahlkommissionen.

(2) Es werden gebildet:

1. ein Präsidium bei der Wahlkommission der DDR, bestehend aus fünf gleichberechtigten, unabhängigen Persönlichkeiten,
2. die Wahlkommission der DDR, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern sowie einem Sekretär,
3. die Wahlkommissionen der Wahlkreise, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, weiteren Mitgliedern sowie einem Sekretär.

Die Sekretäre besitzen in den Kommissionen kein Stimmrecht.

(3) Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen, die sich an der Wahl beteiligen, entsenden in die Wahlkommissionen jeweils zwei Vertreter.

(4) Kandidaten zur Volkskammer können nicht Mitglieder der Wahlkommissionen sein.

## § 17

(1) Die Wahlkommission der DDR wird durch Beschluß der Volkskammer gebildet. Sie nimmt ihre Tätigkeit am 22. Februar 1990 auf.

(2) Die Wahlkommission der DDR beruft auf Vorschlag der Parteien und anderen politischen Vereinigungen die Mitglieder der Wahlkommissionen der Wahlkreise.

(3) Die Wahlkommissionen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden und die Stellvertreter.

(4) Die Zusammensetzung der Wahlkommissionen ist amtlich bekanntzugeben.

(5) Die Wahlkommissionen bleiben bis zum 90. Tag nach der Wahl bestehen.

## § 18

(1) Die Wahlvorstände, bestehend aus mindestens sieben Mitgliedern, sind spätestens am 8. März 1990 durch die Wahlkommissionen der Wahlkreise zu bilden. Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen haben dazu bis 1. März 1990 ihre Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Kandidaten für die Volkskammer können nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

## § 19

Der Wahlvorstand entsendet bei Bedarf aus seiner Mitte Mitglieder für die Stimmabgabe in Einrichtungen des Ge-

sundheits- und Sozialwesens und anderen Einrichtungen, einschließlich des Strafvollzuges sowie der Untersuchungshaft.

Soweit möglich können sie auf Verlangen auch einzelne Bürger aufsuchen.

## § 20

Die Wahlkommissionen und Wahlvorstände beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sie sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

## IV.

## Wählerverzeichnis

## § 21

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis seines Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

(2) Für jeden Stimmbezirk wird durch den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde vom 27. Februar bis 4. März 1990 das Wählerverzeichnis aufgestellt.

## § 22

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vom 5. März bis 10. März 1990 öffentlich zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sowie das Einspruchsrecht gegen das Wählerverzeichnis sind durch den zuständigen Rat in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) Jedem Wahlberechtigten ist bis 8. März 1990 durch den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu übermitteln.

(3) Die Bürger haben das Recht, die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen im Wählerverzeichnis oder dessen Ergänzung beim zuständigen Rat zu beantragen.

Der Rat hat die Angaben zu prüfen und erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(4) Ist die Streichung aus dem Wählerverzeichnis aus den in § 3, Absatz 2 und 3 genannten Gründen vorgesehen, so muß dies dem betreffenden Bürger unverzüglich mitgeteilt werden. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

(5) Der Bürger hat das Recht, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der Entscheidung des örtlich zuständigen Rates entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu beantragen.

(6) Das Kreisgericht entscheidet innerhalb von drei Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl endgültig über den Einspruch. Ist der Einspruch begründet, ordnet das Gericht die Berichtigung des Wählerverzeichnisses an.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## § 23

Die Wählerverzeichnisse sind am 16. März 1990 16.00 Uhr unter Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern aus zuständigen Wahlvorständen zu schließen. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

Der zuständige Rat informiert die Wahlkommission des Wahlkreises über die Anzahl der wahlberechtigten Bürger.

## § 24

(1) Ein im Wählerverzeichnis eingetragener wahlberechtigter Bürger, der am Wahltag verhindert ist, in seinem

Stimmbezirk zu wählen oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag beim zuständigen Rat einen Wahlschein. Die Ausstellung von Wahlscheinen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken bzw. nach dessen Schließung diesem als Anlage beizufügen.

(2) Die Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Stimmbezirk der DDR wählen.

## V.

### Stimmzettel und Wahllokal

#### § 25

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Für die Herstellung sowie für die rechtzeitige Übergabe der Stimmzettel an die Wahlvorstände ist die zuständige Wahlkommission verantwortlich.

(3) Der Stimmzettel des Wahlkreises hat für jeden Vorschlag eine gleichgroße Zeile vorzusehen. Diese Zeile enthält die Listennummer, den Namen der Partei, der anderen politischen Vereinigung oder der Listenvereinigung, soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung, die Namen der ersten drei Kandidaten, sowie jeweils einen Kreis für die Stimmabgabe des Wählers.

Bei Listenvereinigungen sind deren Bezeichnung sowie die Kurzzeichen der daran Beteiligten aufzunehmen.

#### § 26

(1) Die durch die Wahlkommissionen der Wahlkreise bestimmten Wahllokale sind durch die örtlichen Räte einzurichten. Die Wahllokale werden gleichzeitig mit der Einteilung der Stimmbezirke bekanntgegeben.

(2) Im Wahllokal sind Wahlkabinen so aufzustellen, daß dem Wähler die unbeobachtete Vorbereitung des Stimmzettels möglich ist.

(3) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, daß die Geheimhaltung der persönlichen Wahlentscheidung zuverlässig gewährleistet ist.

## VI.

### Wahlhandlung

#### § 27

Die Wahlen zur Volkskammer finden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

#### § 28

(1) Die Wahlhandlung wird vom Wahlvorstand geleitet.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtet der Vorsitzende des Wahlvorstandes dessen Mitglieder durch Handschlag.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich im Beisein von Wählern vom ordnungsgemäßen Zustand der Wahlurnen. Jede Wahlurne ist zu versiegeln.

Das Siegel darf erst nach Abschluß der Wahl zum Zwecke der Stimmauszählung gebrochen werden.

(4) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes und sein Schriftführer dürfen sich nicht gleichzeitig außerhalb des Wahllokals aufhalten. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

(5) Der Wahlvorstand trifft Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokal. Diese sind für jedermann verbindlich.

Personen, die die Wahlordnung stören, können vom Wahlvorstand des Wahllokals verwiesen werden.

#### § 29

(1) Der Wahlberechtigte erhält den Stimmzettel, nachdem er sich durch Vorlage seines Personalausweises ausgewiesen hat.

(2) Inhaber von Wahlscheinen erhalten den Stimmzettel nach Vorlage ihres Personalausweises und Abgabe des Wahlscheines.

(3) Die Wahlscheine werden dem Wählerverzeichnis beigelegt.

(4) Zur Stimmabgabe berechtigen nur die vom Wahlvorstand ausgehändigten amtlichen Stimmzettel.

#### § 30

(1) Der Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in der Wahlkabine zur Stimmabgabe vorzubereiten. Die Benutzung der Wahlkabine ist Pflicht.

(2) Die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Wähler in der Wahlkabine ist untersagt.

(3) Wahlberechtigte, die außerstande sind, selbständig den Stimmzettel zur Stimmabgabe vorzubereiten, sind berechtigt, sich dabei von einer Person ihres Vertrauens unterstützen zu lassen.

#### § 31

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in gültiger Weise ab, indem er die von ihm gewählte Liste auf dem Stimmzettel eindeutig kennzeichnet. Eine Liste ist eindeutig gekennzeichnet, wenn der Kreis für die Stimmabgabe der vom Wähler gewählten Liste angekreuzt oder mit einer anderen zweifelsfrei bejahenden Kennzeichnung versehen worden ist. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwerfen des gekennzeichneten Stimmzettels in die Wahlurne.

(2) Nach Ablauf der für die Öffnung der Wahllokale festgelegten Zeit sind zur Stimmabgabe nur noch die Wähler zugelassen, die sich im Wahllokal befinden.

Danach erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Stimmabgabe für abgeschlossen.

#### § 32

(1) Jede Bekundung für oder gegen eine bestimmte Partei, andere politische Vereinigung, Listenvereinigung oder für einen Kandidaten durch Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im und vor dem Wahllokal im Umkreis von etwa 100 Metern untersagt.

(2) Wählerbefragungen und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind bis einschließlich 11. März 1990 zulässig.

(3) Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über ihre Wahlentscheidung dürfen erst nach der Schließung der Wahllokale veröffentlicht werden.

## VII.

### Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 33

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen durch den Wahlvorstand im Wahllokal öffentlich ausgezählt.

(2) Die nicht ausgegebenen Stimmzettelvordrucke sind zu zählen und in einem versiegelten Umschlag aufzubewahren. Anschließend werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Anzahl der Wahlberechtigten öffentlich bekannt und ermittelt:

1. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Anzahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 34

(1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet wurde,
2. wenn der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
3. wenn mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt bzw. gekennzeichnet wurde,
4. wenn er Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte enthält,
5. wenn er zerrissen ist,
6. wenn der Wähler den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.

## § 35

(1) Über die Stimmabgabe und das Ergebnis der Auszählung ist vom Wahlvorstand öffentlich eine Wahl Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Wahl Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, vom Schriftführer und von mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben.

## § 36

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahl Niederschriften überprüft die Wahlkommission des Wahlkreises die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Sie faßt die Ergebnisse aus den Stimmbezirken zusammen und stellt auf deren Grundlage fest:

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlkommission fertigt ein Wahlprotokoll an. Es ist durch den Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen.

## § 37

(1) Die ordnungsgemäße Durchführung und das Gesamtergebnis der Wahlen werden durch die Wahlkommission der DDR festgestellt.

(2) Die Wahlkommission der DDR gibt das endgültige Ergebnis der Wahl amtlich bekannt.

(3) Die Berechnung der Sitzverteilung erfolgt in der Weise, daß zunächst auf Republiksebene entsprechend § 5 die Anzahl der von einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung insgesamt erreichten Mandate berechnet wird. Danach erfolgt die Berechnung der Mandate einer jeden Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auf die Wahlkreise. In beiden Stufen erfolgt die Berechnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

(4) Nach der Feststellung ihrer Wahl sind die Abgeordneten unverzüglich durch die Wahlkommission der DDR über ihre Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(5) Eine Ablehnung der Wahl hat der Abgeordnete innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich gegenüber der Wahlkommission der DDR zu erklären.

## § 38

Innerhalb der im § 37, Absatz 5 genannten Frist wird im Falle der Ablehnung der Wahl, des Todes oder des Ausscheidens eines Abgeordneten aus sonstigen Gründen aus der Volkskammer der Sitz in Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste derjenigen Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung besetzt, für die der Ausgeschiedene kandidiert hat. Ist die betreffende Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

diert hat. Ist die betreffende Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

## § 39

(1) Parteien, andere politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen, die an der Wahl teilgenommen haben, können innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Gesamtergebnisses der Wahl zur Volkskammer die Gültigkeit der Wahlergebnisse anfechten.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beweismittel gegenüber der Wahlkommission der DDR zu erklären.

(3) Die Wahlkommission der DDR berät und entscheidet innerhalb von zehn Tagen in öffentlicher Sitzung über die Anträge auf Anfechtung der Gültigkeit von Wahlergebnissen.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist endgültig.

(5) Wird einer Anfechtung stattgegeben, so hat die Wahlkommission der DDR entweder das Wahlergebnis richtigzustellen oder Wiederholungswahlen anzuordnen.

(6) Die Wiederholungswahl muß innerhalb von 21 Tagen nach der Entscheidung durchgeführt werden. Den Termin der Wiederholungswahl legt die Wahlkommission der DDR fest.

(7) Die Wiederholungswahl findet nach den gleichen Vorschriften, auf der Grundlage der gleichen Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse statt, soweit in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

## § 40

(1) Folgende Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Legislaturperiode unter Verschuß aufzubewahren: Protokolle der Wahlkommission der DDR sowie der Wahlkommissionen der Wahlkreise, Niederschriften der Wahlvorstände sowie Vernichtungsprotokolle gemäß Absatz 2.

(2) Stimmzettel, Wahlscheine und die von den Wahlvorständen verwendeten Wählerverzeichnisse sind zwischen dem 60. und 80. Tage nach der Wahl unter Aufsicht der Wahlkommissionen der Wahlkreise zu vernichten. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und der Wahlkommission der DDR zuzuleiten.

## VIII.

**Beginn und Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten**

## § 41

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten beginnen mit der Feststellung ihrer Wahl und enden am Tag der Wahl zur Volkskammer der neuen Legislaturperiode.

Im Falle der Auflösung der Volkskammer enden die Rechte und Pflichten der Abgeordneten an diesem Tag.

(2) Während der Legislaturperiode erlischt das Mandat eines Abgeordneten durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit, bei Wechsel der Partei oder anderen politischen Vereinigung oder durch Aufhebung des Mandats. Bei Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Wechsel der Partei bzw. anderen politischen Vereinigung stellt die Volkskammer das Erlöschen des Mandats fest.

(3) Abgeordnete haben das Recht, während der Legislaturperiode die Aufhebung ihres Mandats zu beantragen. Die Entscheidung darüber trifft die Volkskammer.

## § 42

Scheidet ein Abgeordneter aus, so rückt der Nächstplazierte auf der betreffenden Liste nach. Ist diese erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

## § 43

Die Erstattung von Wahlkosten erfolgt auf der Grundlage des Parteiengesetzes.

## § 44

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. Februar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — vom 24. Juni 1976 (GBl. I 1976 Nr. 22 S. 301)

i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 139) und des Gesetzes vom 3. März 1989 zur Ergänzung des Wahlgesetzes (GBl. I 1989 Nr. 7 S. 109) außer Kraft.

(3) In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Wahlgesetz ist eine Ordnung zur Durchführung der Wahl der Volkskammer am 18. März 1990 (Wahlordnung) von der Volkskammer bis spätestens zum Zeitpunkt der Bildung der Wahlkommission der DDR durch Beschluß zu verabschieden und zu veröffentlichen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

**Anlage zum Gesetz  
über die Wahlen zur Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
am 18. März 1990**

1. Für die Durchführung der Wahl zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990 folgt die gesetzlich festgelegte Einteilung des Wahlgebietes in 15 Wahlkreise, der territorialen Gliederung der DDR in Bezirke, einschließlich der Hauptstadt Berlin.
2. Die Festlegung der Anzahl der in Wahlkreisen zu nominierenden Kandidaten erfolgt auf der Grundlage der Bevölkerungszahl.
3. Demnach kann in den Wahlkreisen von den Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen maximal folgende Anzahl von Kandidaten nominiert werden:

Nr. des Wahlkreises	Bereich des WK	Anzahl der Kandidaten
1	Berlin	35
2	Cottbus	25
3	Dresden	46
4	Erfurt	34
5	Frankfurt/O.	21
6	Gera	22
7	Halle	47
8	Karl-Marx-Stadt	48
9	Leipzig	37
10	Magdeburg	34
11	Neubrandenburg	19
12	Potsdam	31
13	Rostock	26
14	Schwerin	18
15	Suhl	17

**Gesetz**  
**über Parteien und andere politische Vereinigungen**  
**– Parteiengesetz –**  
**vom 21. Februar 1990**

Zur Gründung und Tätigkeit von Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gründung und Tätigkeit von Parteien.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für andere politische Vereinigungen, mit Ausnahme der §§ 10, 11 und 12.

§ 2

(1) Die Bildung von Parteien erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Vereinigungsfreiheit.

(2) Parteien sind politische Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und sich mit eigenen Kandidaten an Wahlen beteiligen.

(3) Grundlegende Aufgaben von Parteien sind insbesondere

- Teilnahme und Mitwirkung an der politischen Willensbildung;
- Beteiligung an Wahlen durch Aufstellung von Kandidaten;
- Förderung der politischen Bildung und aktive Teilnahme der Bürger am gesellschaftlichen Leben;
- Mitwirkung an der Vermittlung von Volks- und Staatswillen;
- Auswahl und Befähigung von geeigneten Mitgliedern zur Übernahme staatlicher Verantwortung.

(4) Die Parteien haben beim Präsidenten der Volkskammer

- das Programm und die Satzung (das Statut),
- die Namen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

zu hinterlegen. Gleiches gilt für Änderungen bzw. Ergänzungen des Programms und der Satzung (des Statuts). Änderungen der personellen Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes sind umgehend mitzuteilen. Der Präsident der Volkskammer führt ein Register der Parteien. Das Parteienregister ist öffentlich und jedermann zugänglich.

(5) Eine Partei, die innerhalb von 6 Jahren nicht mit eigenen Kandidatenvorschlägen an Wahlen teilgenommen hat, wird aus dem Parteienregister gestrichen. Die Öffentlichkeit ist darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Fortführung der Tätigkeit einer aus dem Parteienregister gestrichenen Partei richtet sich nach den Bestimmungen des Vereinigungsgesetzes.

§ 3

(1) Die Bildung von Parteien ist frei und bedarf keiner Genehmigung.

(2) Die Gründung und Tätigkeit von Parteien, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.

§ 4

(1) Mitglieder von Parteien können nur natürliche Personen sein.

(2) Ausländer, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsgenehmigung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, können Mitglied einer Partei werden, soweit deren Satzung (Statut) nichts anderes bestimmt.

§ 5

(1) Jede Partei muß einen Namen haben, der sich von dem einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheidet. Gleiches gilt für eine Kurzbezeichnung, wenn eine solche verwandt wird.

(2) Der Sitz einer Partei und ihres Vorstandes müssen sich im Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

§ 6

Soweit staatliche Organe, staatliche Betriebe und staatliche Einrichtungen Leistungen oder anderes an eine Partei gewähren bzw. einer Partei einräumen, haben alle anderen Parteien Anspruch auf Gleichbehandlung.

§ 7

(1) Jeder Partei, die sich mit eigenen Kandidatenvorschlägen an Wahlen beteiligt, ist in der Wahlvorbereitung und -durchführung Chancengleichheit zu gewährleisten. Das bezieht sich insbesondere auf

- die Nutzung von Räumen und anderen Versammlungsstätten in volkseigenen Grundstücken, soweit sich diese in Rechtsträgerschaft der örtlichen Staatsorgane befinden;
- den gleichberechtigten Zugang zu und die freie Eigendarstellung in den Massenmedien in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Volkskammer vom 5. Februar 1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit (GBl. I Nr. 7 S. 39);
- die gleichberechtigte Inanspruchnahme von öffentlich verwalteten Flächen zur Wahlsichtwerbung.

(2) Die Realisierung von Ansprüchen der Parteien gemäß Abs. 1 gewährleisten der Ministerrat, die zuständigen örtlichen Staatsorgane und die Leiter der staatlichen Einrichtungen durch mit den jeweiligen Parteien rechtzeitig abzuschließende Vereinbarungen, die auch Festlegungen über die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte entstehenden Kosten enthalten müssen.

§ 8

(1) Parteien sind unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 4 rechtsfähig. Sie nehmen als juristische Personen am Rechtsverkehr teil.

(2) Für die Teilnahme der Parteien am Rechtsverkehr gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes festlegt, die Regelungen des Vereinigungsgesetzes entsprechend.

§ 9

(1) Jede Partei muß über ein Programm und eine Satzung (Statut) verfügen, die demokratischen Prinzipien entsprechen.

- (2) Die Satzungen müssen Festlegungen enthalten über
- Namen der Partei und Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird;
  - Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei;
  - allgemeine Gliederung der Partei;
  - Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe;
  - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz;
  - Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder;
  - Verfahren der Auswahl von Kandidaten der Partei für die Wahlen zu den Volksvertretungen;
  - Form und Inhalt einer Finanzordnung.

Über die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit entscheidet die Partei.

§ 10

(1) Organe der Parteien sind Mitgliederversammlungen und Vorstände. In der Satzung (im Statut) kann festgelegt werden, daß in überörtlichen Struktureinheiten an die Stelle



der Mitgliederversammlung eine Delegiertenkonferenz treten kann.

(2) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz ist das oberste Organ der jeweils territorialen Struktureinheit. Sie tritt mindestens einmal in 2 Jahren zusammen. Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz (Parteitag) beschließt über die Parteiprogramme, die Satzung (das Statut), die Beitragsordnung, die Auflösung und den Zusammenschluß mit anderen Parteien.

(3) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz (Parteitag) wählt den Vorsitzenden der jeweiligen territorialen Struktureinheit, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(4) Mindestens alle 2 Jahre hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenkonferenz (Parteitag) einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

#### § 11

(1) Die Partei entscheidet satzungsgemäß über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft in einer Partei schließt die Mitgliedschaft in einer anderen aus. Allgemeine Aufnahmesperren sind unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

(3) Die Partei regelt in ihrer Satzung (ihrem Statut) die Disziplinarmaßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern und die Gründe für den Parteiausschluß.

#### § 12

(1) Die Vorstände leiten die Partei bzw. die territorialen Struktureinheiten der Partei. Sie vertreten die Partei im Rechtsverkehr gemäß der Satzung (dem Statut). Ihr Handeln berechtigt und verpflichtet die Partei unmittelbar.

(2) Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden; im Verhinderungsfalle durch einen gewählten Stellvertreter.

#### § 13

Eine Partei kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz (Parteitag) auflösen. Gleichzeitig ist zu beschließen, an wen das Vermögen zur Nutzung für einen gemeinnützigen Zweck zu überweisen bzw. zu übertragen ist.

#### § 14

(1) Die Parteien haben eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung jährlich zu führen und im Finanzbericht der Partei auszuweisen.

(2) Einnahmen sind:

- Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
- Einnahmen aus Vermögen
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit
- Einnahmen aus Schenkungen
- Einnahmen aus Wahlkampfkostenerstattung
- sonstige Einnahmen (aufgegliedert nach Hauptpositionen).

(3) Ausgaben sind:

- Personalausgaben
- Ausgaben für politische Arbeit
- Ausgaben für Verwaltungsaufgaben
- Ausgaben für Wahlen
- sonstige Ausgaben (aufgegliedert nach Hauptpositionen).

(4) Die Vermögensrechnung umfaßt

- unbewegliche und bewegliche Grundmittel
- Umlaufmittel
- Forderungen
- Verbindlichkeiten.

(5) Im Finanzbericht sind die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder sowie die Wirtschaftseinheiten der Partei mit Angabe der an die Partei abgeführten Gewinne zum Jahresende auszuweisen.

#### § 15

Parteien dürfen nur solche Betriebe und Unternehmen betreiben, die der politischen Willensbildung dienen. Gestattet sind auch Bildungseinrichtungen, Ferienheime und andere soziale Einrichtungen.

#### § 16

Parteien sind hinsichtlich ihrer politischen Tätigkeit von Steuern befreit. Das gilt auch für die Verwaltung, Schulung und Erziehung. Unterhalten sie jedoch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Produktion, Handel, Dienstleistungen, Druckerei, Verlag, Erholungsobjekt), so sind sie insoweit steuerpflichtig. Für die Besteuerung der Umsätze und Gewinne sowie dieses Vermögens gelten die bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften.

#### § 17

(1) Über Einzelschenkungen (Spenden) im Wert von mehr als 10 000 Mark ist innerhalb von 14 Tagen der Präsident der Volkskammer zu informieren. Dieser macht die Schenkung unter Angabe ihrer Höhe und des Spenders unverzüglich im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekannt.

(2) Schenkungen in Erwartung eines wirtschaftlichen Vorteils dürfen weder gewährt noch angenommen werden. Solche Schenkungen sind gegebenenfalls dem Präsidenten der Volkskammer zu überweisen, der sie gemeinnützigen Zwecken zuführt.

(3) Eine Partei darf keine Schenkungen oder anderweitige wirtschaftliche Unterstützung von einem anderen Staat oder von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes annehmen.

#### § 18

(1) Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Parteien wird jeder Partei ein staatlicher Finanzierungszuschuß gewährt. Der Zuschuß wird auf Antrag der Parteien quartalsweise in angemessener Höhe gezahlt. Die Höhe des Finanzierungszuschusses für das 1. und 2. Quartal 1990 wird durch den Ministerrat im Zusammenwirken mit den Parteien und Gruppierungen des Runden Tisches festgelegt. Die im 1. Halbjahr 1990 gezahlten Zuschüsse werden in keinem Fall zurückgefordert. Diese Bestimmungen gelten nur für Parteien, die sich an den Wahlen beteiligen oder die sich bis zum 28. Februar 1990 gegründet haben und mindestens 500 Mitglieder nachweisen.

(2) Die Höhe des Finanzierungszuschusses für jede Partei für das Jahr 1990 ist nach den Wahlen zur Volkskammer und den Kommunalwahlen unter Berücksichtigung insbesondere der

- Zahl der auf die Parteien entfallenen Wählerstimmen,
- Einnahmen der Parteien,
- unbedingt erforderlichen Personalkosten,
- Anzahl der Mitglieder der Partei

durch Beschluß der Volkskammer festzulegen. Dabei ist auch der besondere Bedarf der neugebildeten Parteien für die Schaffung der notwendigen personellen, materiell-technischen und organisatorischen Arbeitsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

#### § 19

(1) Parteien, die sich an der Volkskammerwahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, haben Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Wahlkampfkosten gemäß Abs. 2.

(2) Der zu bildende staatliche Wahlkampffonds beträgt 5 Mark je Wahlberechtigten. Die Erstattung der Wahlkampfkosten erfolgt anteilmäßig nach den auf die Partei oder auf ein Wahlbündnis entfallenen gültigen Wählerstimmen.

(3) In Vorbereitung auf die Volkskammerwahlen können auf Antrag Abschlagszahlungen in Anspruch genommen werden.

(4) Die Auszahlung der Beträge, die zur Erstattung von Wahlkampfkosten einer Partei zustehen, erfolgt durch den Präsidenten der Volkskammer.

(5) Parteien, die nicht mindestens 0,25 % der gültigen Wählerstimmen auf sich vereinen, erhalten keine Wahlkampfkosten erstattet. Das gilt auch für Wahlbündnisse. Parteien, die nationale Minderheiten vertreten, erhalten in jedem Fall Wahlkampfkosten gemäß Abs. 2 erstattet.

(6) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag gemäß Abs. 2 übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

(7) Für die Wahlen zu den anderen Volksvertretungen werden gesonderte Regelungen getroffen.

## § 20

(1) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres hat jede Partei öffentlich Rechenschaft über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres zu legen. Der Bericht ist mit dem Prüfungsvermerk eines unabhängigen Revisionsorgans an den Präsidenten der Volkskammer zu übergeben.

(2) Der Präsident der Volkskammer macht die Finanzberichte im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekannt.

## § 21

(1) Das Verbot einer Partei gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt in einem Verfahren vor dem Großen Senat des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Anträge auf Verbot einer Partei können das Präsidium der Volkskammer, der Ministerrat und der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik stellen.

(3) Für das Verfahren vor dem Großen Senat des Obersten Gerichts gilt die Zivilprozeßordnung entsprechend.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

**Ordnung  
zur Durchführung der Wahl zur Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
am 18. März 1990  
(Wahlordnung)  
vom 20. Februar 1990**

Für die Durchführung der Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990 wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 60) folgende Wahlordnung beschlossen:

## I.

**Wahlteilnahme und Wählbarkeit**

## § 1

(1) An der Wahl zur Volkskammer kann jede Bürgerin und jeder Bürger (nachfolgend als Bürger bezeichnet) der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen, die vor dem 19. März 1972 geboren und den Festlegungen des Wahlgesetzes entsprechend wahlberechtigt sind.

(2) Ausgeschlossen von der Wahl gemäß § 3, Absatz 2 des Wahlgesetzes sind Bürger nur dann, wenn darüber von den Gerichten, den staatlichen Notariaten bzw. den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise informiert worden ist, daß die geforderten Gründe vorliegen.

(3) In den Fällen, wo das Wahlrecht gemäß § 3, Absatz 3 des Wahlgesetzes ruht, haben die Leiter der jeweiligen Gesundheitseinrichtungen bzw. der Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise den für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde zu informieren.

(4) Von den Wahlkommissionen sind die zuständigen Organe zur Abgabe der Informationen gemäß Absatz 2 und 3 aufzufordern. Bürger, über die Informationen gemäß Absatz 2 und 3 vorliegen, sind nicht in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen bzw. zu streichen. Ist eine solche Maßnahme vorgesehen, ist dies dem betreffenden Bürger unverzüglich unter

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Mitglieder von Parteien bleibt vom Verbotsverfahren unberührt.

## § 22

(1) Wird eine Partei entsprechend § 21 verboten, ist sie unverzüglich aufzulösen. Verantwortlich für die zur Auflösung zu ergreifenden Maßnahmen sind der Minister für Innere Angelegenheiten und der Minister der Finanzen und Preise.

(2) Das Vermögen der verbotenen Partei fällt an den Staat zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## § 23

Betriebe und Unternehmen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes entgegen den Regelungen des § 15 Eigentum von Parteien sind, sind bis spätestens 31. Dezember 1991 in anderes Eigentum zu überführen. Ehemaliges Volkseigentum ist dabei zurückzuführen.

## § 24

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 17 Abs. 3 am 21. Februar 1990 in Kraft. § 17 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Angabe der Einspruchsmöglichkeit gemäß § 22 des Wahlgesetzes mitzuteilen.

## § 2

Wählbar sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 19. März 1972 geboren sind, von einer zugelassenen Partei oder anderen politischen Vereinigung gemäß § 11 des Wahlgesetzes nominiert wurden und deren Wahl keine gesetzlichen Hinderungsgründe, wie sie insbesondere in den §§ 4 Absatz 2, 8 Absatz 1 und 4, 9 des Wahlgesetzes aufgeführt sind, entgegenstehen.

## II.

**Leitung der Wahlen**

## § 3

(1) Die Wahl zur Volkskammer wird gemäß § 16 des Wahlgesetzes durch demokratisch gebildete und öffentlich arbeitende Wahlkommissionen geleitet und organisiert.

(2) Die Wahlkommissionen gewährleisten durch ihre gesamte Tätigkeit die strikte Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen. Dazu obliegen ihnen insbesondere:

- die Entgegennahme, Prüfung, Registrierung und Bekanntmachung der Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen, die sich zur Wahl stellen wollen und deren Wahlvorschläge;
- die Festlegung der Stimmbezirke und Wahllokale;
- die Kontrolle der Aufstellung der Wählerverzeichnisse;
- die Bildung und Schulung der Wahlvorstände;
- die Veranlassung der Herstellung der Stimmzettel;
- die Kontrolle der Einrichtung der Wahllokale;
- die Kontrolle des Ablaufes der Wahlhandlung;
- die Feststellung, Übermittlung, Zusammenfassung, Archivierung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse;
- die Organisation und Kontrolle des Transportes, der Sicherung und der Vernichtung der Wahlunterlagen.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommissionen sind zur Erfüllung der Aufgaben von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt. Daraus dürfen ihnen keine beruflichen und finanziellen Nachteile entstehen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den rechtlichen Festlegungen bei Freistellung für gesellschaftliche Tätigkeit.

(4) Durch die Volkskammer wird am 20. Februar 1990 gemäß § 16 Absatz 2 des Wahlgesetzes das bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Präsidium und die Wahlkommission der DDR gebildet. Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik konstituiert sich am 22. Februar 1990.

(5) Von der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zum 22. Februar 1990 die Mitglieder der Wahlkommissionen der Wahlkreise berufen und danach die unverzügliche amtliche Bekanntmachung der Zusammensetzung dieser Wahlkommissionen veranlaßt.

(6) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik legt im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Wahlgesetzes die erforderlichen Modalitäten fest.

(7) Bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik und den Wahlkommissionen der Wahlkreise werden zur Unterstützung ihrer organisatorischen und technischen Arbeit Organisationsbüros (Wahlbüros) gebildet. In den Stadt- und Landkreisen können unter Leitung eines Mitgliedes der Wahlkommission Stützpunkte dieses Wahlbüros eingerichtet werden.

#### § 4

(1) Am 22. Februar 1990 fordert die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Sie sichert, daß bis zum gleichen Zeitpunkt die Vordrucke für die Zustimmungserklärungen der Kandidaten und die Wählbarkeitsbescheinigungen den Parteien und anderen politischen Vereinigungen zur Verfügung stehen.

(2) Die gemäß § 10 Absatz 2 und 3 des Wahlgesetzes von den Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen geforderten Erklärungen und Unterlagen sind bis zum 26. Februar 1990 der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

(3) Durch die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt eine unverzügliche Prüfung der eingereichten Erklärungen und Unterlagen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß ein Wahlausschluß gemäß § 8 Absatz 2 des Wahlgesetzes erforderlich sein könnte, ist eine sofortige Prüfung und Entscheidung durch das bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Präsidium zu veranlassen. Werden Parteien oder andere politische Vereinigungen von der Wahl ausgeschlossen, sind diese darüber schriftlich zu informieren.

#### § 5

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien, anderen politischen Vereinigungen bzw. Listenvereinigungen sind bis zum 28. Februar 1990 bei der zuständigen Wahlkommission des Wahlkreises einzureichen. Gleichzeitig sind von der jeweiligen Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gemäß § 12 des Wahlgesetzes eine Vertrauensperson sowie ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Prüfung und Registrierung der Wahlvorschläge in den Wahlkreisen ist bis zum 3. März 1990 abzuschließen. Entscheidungen der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlkommissionen der Wahlkreise sind bis zum 6. März 1990 zu treffen.

#### § 6

(1) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik stellt am 9. März 1990 die an der Wahl teilnehmenden Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen sowie die Listenziffer entsprechend der alphabetischen Reihenfolge verbindlich fest. Die festgelegten Listenziffern sind für alle Wahlkreise einheitlich anzuwenden.

(2) Listenvereinigungen werden unter dem Namen der Listenvereinigung, der Bezeichnung und dem Kurzzeichen der daran beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie einer Listenziffer registriert und bekanntgegeben.

(3) Parteien und andere politische Vereinigungen, die eine

Listenvereinigung eingehen, können in keinem Wahlkreis einen eigenständigen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Die verbindliche Festlegung gemäß § 14, Absatz 2 des Wahlgesetzes, welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen im jeweiligen Wahlkreis an der Wahl teilnehmen sowie die auf dem Stimmzettel aufzunehmenden drei ersten Kandidaten sind durch die Wahlkommissionen der Wahlkreise am 9. März 1990 amtlich zu veröffentlichen.

#### § 7

Die Festlegung der Stimmbezirke und der Wahllokale wird durch die Wahlkommissionen der Wahlkreise auf der Grundlage von Vorschlägen der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bis zum 24. Februar 1990 vorgenommen und unverzüglich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

#### § 8

(1) Die Wahlkommissionen der Wahlkreise bilden auf der Grundlage der von den Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen bis zum 1. März 1990 eingereichten Vorschläge die Wahlvorstände der Stimmbezirke bis zum 8. März 1990.

(2) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Vorsitzenden der Wahlvorstände sind bis zum 10. März 1990 über die wahlrechtlichen Bestimmungen, die für die Durchführung der Wahlhandlung und die Feststellung der Ergebnisse der Stimmabgaben festgelegt sind, durch Mitglieder der Wahlkommissionen zu unterweisen.

### III.

#### Sicherung des Wahlrechtes

#### § 9

Alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 19. März 1972 geboren und wahlberechtigt sind, werden am Ort ihrer Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

#### § 10

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten, daß die Wählerverzeichnisse rechnergestützt bis spätestens zum 4. März 1990 hergestellt und an die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden übergeben werden. Die Wählerverzeichnisse sind in zwei unterschiedlich gekennzeichneten Exemplaren auszufertigen.

(2) Gleichzeitig mit den Wählerverzeichnissen sind die schriftlichen Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigungen) herzustellen und mit den Wählerverzeichnissen zu übergeben.

#### § 11

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern mit allen an der Wahl beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen, daß jedem Wahlberechtigten bis zum 8. März 1990 die Wahlbenachrichtigung übermittelt wird.

#### § 12

Stellen Bürger fest, daß die Wahlbenachrichtigung fehlerhafte Angaben enthält, können sie sich an den zuständigen Rat wenden und die Berichtigung fordern.

#### § 13

(1) Die Wählerverzeichnisse sind in der Zeit vom 5. bis 10. März 1990 öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden veranlassen bis zum 2. März 1990 darüber eine ortsübliche Mitteilung, aus der Ort und Zeit der Auslegung sowie die Möglichkeit des Einspruches gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 22 des Wahlgesetzes hervorgehen.

(2) Über die von den Wählern beantragten Berichtigungen und Ergänzungen haben die zuständigen Räte bis spätestens 16. März 1990, 16.00 Uhr zu entscheiden.

#### § 14

Berichtigungen von Schreibfehlern bei Namen, Geburtsdaten bzw. Wohnanschriften sind auf Antrag des Bürgers im

Wählerverzeichnis vorzunehmen, nachdem eine Abstimmung mit Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bzw. Standesämtern vorgenommen wurde.

#### § 15

Streichungen im Wählerverzeichnis sind nur zulässig, wenn

- eine Mitteilung eines örtlichen Rates über die Aufnahme des Bürgers in das dortige Wählerverzeichnis vorliegt,
- der Bürger verstorben ist,
- eine Mitteilung der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei vorliegt, daß der Bürger abgemeldet wurde,
- der Bürger entsprechend § 3 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt ist bzw. sein Wahlrecht ruht.

#### § 16

(1) Wahlscheine werden in der Zeit vom 5. bis 16. März 1990, 16.00 Uhr, von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf Antrag des Bürgers, der am Wahltag verhindert ist, in seinem Stimmbezirk zu wählen, ausgestellt. Für die Antragstellung kann vom Bürger eine andere Person bevollmächtigt werden. Die Ausstellung des Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. In den Fällen, in denen ein Bürger gemäß § 24, Absatz 1 des Wahlgesetzes aus einem von ihm nicht zu vertretendem Grund im Wählerverzeichnis nicht aufgenommen wurde bzw. wenn nach Schließung des Wählerverzeichnisses ein Grund eintritt, der den Wähler verhindert, am Wahltag in seinem Stimmbezirk zu wählen, ist auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses bis spätestens 17. März 1990, 18.00 Uhr, die Ausstellung eines Wahlscheines möglich. Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in diesen Fällen in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Als Wahlschein hat nur der von der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebene Vordruck Gültigkeit. Der Wahlschein muß vollständig ausgefüllt, gesiegelt und unterzeichnet sein.

(3) Auf Wahlschein kann in jedem Stimmbezirk der Deutschen Demokratischen Republik die Stimme abgegeben werden.

#### § 17

(1) Die Wählerverzeichnisse sind am 16. März 1990, 16.00 Uhr, unter Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern von zuständigen Wahlvorständen zu schließen.

(2) Durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind die Wählerverzeichnisse unter Berücksichtigung aller Änderungen in dem dafür vorgesehenen Feld neu zu nummerieren.

In die Zweitnumerierung der Wählerverzeichnisse zur Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten sind Bürger, die unter den im § 15 genannten Voraussetzungen gestrichen worden sind und Bürger, die einen Wahlschein erhalten haben, nicht einzubeziehen.

(3) Über den Abschluß des Wählerverzeichnisses ist ein Protokoll auszufertigen, daß von einem Vertreter des Rates und mindestens zwei Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Auf dieser Grundlage informiert der zuständige Rat die Wahlkommission des Wahlkreises über die Anzahl der wahlberechtigten Bürger.

#### § 18

In deutsch-sorbischen Gebieten der Bezirke Cottbus und Dresden ist zu sichern, daß Wahlbenachrichtigungen, Wahlbekanntmachungen und die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen.

### IV.

#### Wahlhandlung

#### § 19

(1) Der Wahlvorstand tritt spätestens am 9. März 1990 zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet, sich mit

den wahlrechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen und an Qualifizierungsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich spätestens am Tage vor der Wahl davon, daß das Wahllokal gut kenntlich gemacht sowie ordnungsgemäß eingerichtet ist. Bei der Einrichtung der Wahllokale ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- Wahlkabinen aufgestellt wurden, die für den Wähler leicht zugänglich sind, eine unbeobachtete Vorbereitung der Stimmabgabe ermöglichen und in denen Schreibstifte und Schreibunterlagen vorhanden sind,
- eine ordnungsgemäße Wahlurne sowie weitere Wahlurnen zur Verwendung gemäß § 19 des Wahlgesetzes vorhanden sind,
- der Ablauf der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen geleitet werden kann.

Festgestellte Mängel sind durch den zuständigen Rat bzw. den Wahlvorstand unverzüglich zu beseitigen. Zugleich berät der Wahlvorstand über die Verteilung der Aufgaben an seine Mitglieder bei der Durchführung der Wahlhandlung.

#### § 20

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag spätestens eine Stunde vor Öffnung im Wahllokal zusammen. Er übernimmt vom jeweiligen örtlichen Rat das Wählerverzeichnis, die erforderliche Anzahl Stimmzettel, einen Vordruck der Niederschrift des Wahlvorstandes, ein Wahlgesetz, eine Wahlordnung, einen Dienststempel des Rates sowie weitere für seine Tätigkeit notwendige Materialien.

(2) Ist die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes durch Ausfall von Mitgliedern des Wahlvorstandes bis zur Öffnung des Wahllokales nicht gegeben, sind die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes berechtigt, wahlberechtigte Bürger des Stimmbezirkes zur Mitarbeit im Wahlvorstand heranzuziehen. Die Wahlkommission des Wahlkreises ist darüber in Kenntnis zu setzen.

#### § 21

(1) Der Wahlvorstand gewährleistet, daß das Wahllokal pünktlich um 7.00 Uhr geöffnet wird. Auf Antrag kann durch die Wahlkommission des Wahlkreises in begründeten Ausnahmefällen eine frühere Öffnung von Wahllokalen, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, genehmigt werden.

In Anwesenheit von Wählern verpflichtet der Vorsitzende des Wahlvorstandes seinen Stellvertreter und die Mitglieder durch Handschlag, ihre Aufgaben strikt entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.

(2) Der Wahlvorstand und die anwesenden Wähler überzeugen sich davon, daß die Wahlurnen leer sind.

Die Wahlurnen sind mit Klebestreifen zu versiegeln, die mit dem Dienststempel des Rates und dem Namenszug des Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu versehen sind. Zugleich sind alle im Wahllokal vorhandenen Wahlurnen auf dem Klebestreifen mit einer laufenden Nummer zu kennzeichnen.

(3) Die Wahlurnen dürfen erst nach Abschluß der Wahlhandlung um 18.00 Uhr geöffnet werden.

(4) Vor Aushändigung des Stimmzettels ist anhand des Personalausweises oder eines gleichgestellten Personaldokumentes zu prüfen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen und wahlberechtigt ist.

#### § 22

(1) Legen Bürger einen Wahlschein vor, ist zu prüfen, ob die Angaben auf dem Wahlschein mit denen im Personaldokument übereinstimmen.

(2) Wahlberechtigte, die außerstande sind, selbständig den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne einzuwerfen, können dabei gemäß § 30, Absatz 3 des Wahlgesetzes von einer Person ihres Vertrauens unterstützt werden. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

(3) Die Wahlvorstände sichern, daß Wähler, die ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine zur Stimmabgabe vorbereitet haben, erst dann zur Stimmabgabe zugelassen

werden, wenn diese Stimmzettel durch Aufschrift als ungültig gekennzeichnet sowie durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnet wurden.

Der Grund für die Ungültigkeit ist anzugeben. Danach sind die Stimmzettel in die Wahlurne einzuwerfen.

(4) Bei jedem Wähler wird die Stimmabgabe bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne im Wählerverzeichnis vermerkt.

#### § 23

(1) Bürger, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht im Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen können, werden auf Verlangen durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes in ihrer Wohnung aufgesucht. Der Wahlvorstand ist berechtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit notwendig ist, anstelle des zweiten Mitgliedes des Wahlvorstandes einen wahlberechtigten Bürger seines Stimmbezirkes einzubeziehen.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verpflichtet die betreffenden Mitglieder des Wahlvorstandes, in ihrer Tätigkeit die wahlrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und übergibt ihnen eine ordnungsgemäß versiegelte Wahlurne und die erforderlichen Stimmzettel.

(3) Nach Schluß der Stimmabgabe sind die Wahlurne, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich in das Wahllokal zurückzubringen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wahlurne ist im Wahllokal bis zum Abschluß der Wahlhandlung unter Aufsicht des Wahlvorstandes zu verwahren.

#### § 24

(1) Bürger, die sich in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, werden auf Verlangen durch Mitglieder des Wahlvorstandes des zuständigen Stimmbezirkes in diesen Einrichtungen aufgesucht. Der Leiter der betreffenden Einrichtung sichert die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für eine den wahlrechtlichen Bestimmungen entsprechende Wahlhandlung.

(2) Einrichtungen des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft werden auf schriftlichen Antrag von Wahlberechtigten von Mitgliedern des Wahlvorstandes aufgesucht.

(3) Bürger in diesen Einrichtungen können ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirkes eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind.

#### § 25

(1) Angehörige von kasernierten Einheiten bewaffneter Organe können ihre Stimme im Wahllokal eines Stimmbezirkes der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich die Einheit stationiert ist, abgeben, wenn sie im Wählerverzeichnis dieses Stimmbezirkes eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind.

(2) Angehörigen kasernierter Einheiten ist, soweit es die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der bewaffneten Organe erlaubt, die Stimmabgabe im zuständigen Stimmbezirk entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

#### § 26

Der Wahlvorstand gewährleistet, daß am Wahltag im Wahllokal und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie im Umkreis von etwa 100 Metern jegliche Art von Wahlpropaganda unterbunden wird. Im Wahllokal dürfen Wählerbefragungen und Interviews nicht durchgeführt werden.

### V.

#### Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

#### § 27

Der Wahlvorstand gewährleistet die ungehinderte Anwesenheit interessierter Personen an der öffentlichen Auszählung der Stimmen im Wahllokal. Die Arbeit des Wahlvorstandes zur ordnungsgemäßen und ungestörten Feststellung des Wahlergebnisses darf dadurch nicht behindert werden.

#### § 28

(1) Der Wahlvorstand beginnt unverzüglich nach Abschluß der Wahlhandlung und Bekanntgabe der Anzahl der Wahlberechtigten im Wahllokal mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen. Die nicht ausgegebenen Stimmzettelvordrucke sind vorher zu zählen und in einem versiegelten und mit deren Anzahl versehenen Umschlag aufzubewahren.

(2) Alle im Stimmbezirk verwandten Wahlurnen werden nach Prüfung ihrer Vollständigkeit und Unversehrtheit vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geöffnet. Die Stimmzettel aus allen Wahlurnen werden in einer Wahlurne vermengt.

(3) Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich wird die Anzahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine gezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Differenz zwischen der Anzahl der Stimmzettel sowie der Anzahl der Abstimmungsvermerke und vorhandenen Wahlscheine, ist diese in der Niederschrift des Wahlvorstandes zu vermerken und soweit möglich zu begründen.

(4) Nach dem Zählen der Stimmzettel wird die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen festgestellt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Danach wird die Anzahl der für die Wahlvorschläge der einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

(5) Die ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen sowie der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen werden vom Schriftführer zusammengezählt. Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes überprüfen die Zusammenzählung.

(6) Nach Ermittlung des Ergebnisses der Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand die Wahlniederschrift aus. Diese ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt nach Unterzeichnung der Wahlniederschrift das protokollierte Ergebnis mündlich im Wahllokal bekannt.

#### § 29

(1) Zur Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Stimmabgabe für die Wahl zur Volkskammer übermitteln die Wahlvorstände die in der Wahlniederschrift festgestellten Zahlenwerte an die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik legt durch eine von der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik bestätigte Organisationsanweisung fest, wie unter Aufsicht von Mitgliedern der Wahlkommissionen der Wahlkreise die Zusammenfassung und Weitergabe der Zahlenwerte bis an das Wahlbüro der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

(3) Vorläufige Ergebnisse der Wahl zur Volkskammer werden von den Wahlkommissionen für ihren Zuständigkeitsbereich festgestellt und bekanntgemacht.

#### § 30

(1) Die von den Wahlvorständen ausgefertigten Wahlniederschriften werden in einen versiegelten und mit der Bezeichnung des Stimmbezirkes und der Kennzeichnung des Inhaltes versehenen Umschlag unverzüglich an die Stützpunkte der Wahlkommissionen der Wahlkreise übersandt. In den Stützpunkten wird überprüft, ob die Wahlniederschriften aus allen Stimmbezirken vollständig vorliegen.

(2) Die Art und Weise der unverzüglichen weiteren Übersendung der Wahlniederschriften an die Wahlkommissionen der Wahlkreise wird durch Weisung des Vorsitzenden der Wahlkommission des jeweiligen Wahlkreises festgelegt.

(3) Zusammen mit den Wahlniederschriften werden an die Stützpunkte der Wahlkommissionen der Wahlkreise in getrennten, versiegelten, mit der Bezeichnung des Stimmbezirkes und der Kennzeichnung des Inhaltes versehenen Umschlägen

— die gültigen und ungültigen Stimmzettel unter Angabe der Anzahl,

- die ungenutzten Stimmzettel,
- die abgegebenen Wahlscheine unter Angabe der Anzahl,
- die Wählerverzeichnisse,
- weitere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses entstandene Unterlagen (einschließlich der Wahlbenachrichtigungen)

übersandt und in von den Beauftragten der Wahlkommissionen festgelegten, verschlossenen und versiegelten Räumen aufbewahrt.

#### § 31

(1) Die Wahlkommissionen der Wahlkreise fassen nach Überprüfung der Wahlniederschriften die Ergebnisse der Wahl aus allen Stimmbezirken des Wahlkreises zusammen und stellen die Wahlbeteiligung, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen fest.

(2) Das darüber von der Wahlkommission des Wahlkreises zu fertigende und durch den Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnende Wahlprotokoll ist unverzüglich durch Kurier an die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

#### § 32

(1) Durch die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik wird das endgültige Gesamtergebnis der Wahl zur Volkskammer festgestellt und die Berechnung der Anzahl der für jede Liste in der gesamten Republik erreichten Mandate sowie die Berechnung der Mandate einer jeden Liste für die Wahlkreise vorgenommen.

(2) Die Berechnung der Mandate für die einzelnen Listen erfolgt so, daß die in der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt von jeder Liste erreichten gültigen Stimmen mit der Gesamtzahl der Abgeordnetensitze der Volkskammer multipliziert und durch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Listen dividiert werden. Der damit errechnete Wert ergibt die Anzahl der Mandate für die einzelnen Listen. Für die verbleibenden Teilungsreste erhalten die Listen mit den höchsten Zahlenwerten nach dem Komma jeweils eines der noch verbleibenden Mandate.

(3) Die Verteilung der Mandate jeder Liste auf die Wahlkreise erfolgt so, daß die in dem betreffenden Wahlkreis von einer Liste erreichten gültigen Stimmen mit der Anzahl der von dieser Liste erreichten Abgeordnetensitze multipliziert und durch die von der betreffenden Liste in der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt erreichten gültigen Stimmen dividiert werden. Der damit errechnete Wert ergibt die Anzahl der Mandate der betreffenden Liste im jeweiligen Wahlkreis. Für die verbleibenden Teilungsreste erhalten die Wahlkreise mit den höchsten Zahlenwerten nach dem Komma ein Mandat der jeweiligen Liste.

(4) Die Mandate sind in der verbindlichen Reihenfolge der Kandidaten, wie sie gemäß § 11 des Wahlgesetzes in allen Wahlkreisen durch die Parteien, anderen politischen Vereinigungen bzw. Listenvereinigungen eingereicht wurden, zu besetzen.

#### § 33

(1) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung des vorläufigen und des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik. Es werden veröffentlicht für 15 Wahlkreise und für die DDR insgesamt:

- die Gesamtzahl der Wahlberechtigten;
- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
- die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Anzahl der auf die Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen entfallenden Mandate.

(2) Bei der Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses zur Wahl der Volkskammer werden außerdem die Namen der gewählten Abgeordneten, aufgeschlüsselt nach Wahlkreisen und mit Angabe der Parteizugehörigkeit, veröffentlicht.

## VI.

### Behandlung der Wahlunterlagen

#### § 34

Die Wahlbüros der Wahlkommissionen gewährleisten in verschlossenen und versiegelten Räumen die sichere Aufbewahrung der übersandten Wahlunterlagen.

#### § 35

Auf Weisung des Vorsitzenden der Wahlkommission des Wahlkreises und unter Aufsicht von Mitgliedern der Wahlkommission erfolgt im Zeitraum vom 17. Mai bis 6. Juni 1990 die Vernichtung der Stimmzettel, Wahlscheine, Wählerverzeichnisse und der weiteren Unterlagen. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen und bis 10. Juni 1990 der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

#### § 36

(1) Die Protokolle der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik und der Wahlkommissionen der Wahlkreise, die Niederschriften der Wahlvorstände und die Vernichtungsprotokolle sind nach Abschluß der Tätigkeit der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik dem Sekretariat der Volkskammer zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Die im Absatz 1 aufgeführten Unterlagen dürfen lediglich von Untersuchungsausschüssen der Volkskammer und der Staatsanwaltschaft gesichtet werden.

(3) Die Vernichtung dieser Wahlunterlagen erfolgt auf Beschluß der Volkskammer der nachfolgenden Wahlperiode.

#### § 37

Die Wahlordnung tritt am 20. Februar 1990 in Kraft.

Vorstehende Wahlordnung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 17. Tagung am 20. Februar 1990 beschlossen.

Berlin, 20. Februar 1990.

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Dr. G. Maleuda

### Beschluß

#### der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. Februar 1990

Auf der Grundlage von § 17 des Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird die Wahlkommission der DDR für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 gebildet.

Ihr gehören an:

- Ahnfeld, Lutz Freie Deutsche Jugend geb. 1958, Vorsitzender der Fraktion der FDJ in der Volkskammer, Berlin
- Bartscher, Rainer Vereinigte Linke/DIE NELKEN geb. 1955, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Halle/Saale
- Beyermann, Lutz Grüne Partei geb. 1961, Diplom-Jurist, Halle/Saale
- Bickhardt, Peter Demokratie jetzt geb. 1933, Pfarrer, Berlin
- Bläss, Petra Unabhängiger Frauenverband geb. 1964, Forschungsstudentin, Berlin
- Dege, Waldemar Neues Forum geb. 1934, Übersetzer, Berlin
- Dübner, Petra Unabhängiger Frauenverband geb. 1959, Justitiarin, Erfurt

Günther, Ralph-Rainer National-Demokratische Partei Deutschlands

geb. 1947, Vorsitzender des Bezirksvorstandes, Berlin

Halm, Dr. Fritz Partei des Demokratischen Sozialismus geb. 1929, Dozent, Leipzig

Hartmann, Michael Demokratischer Aufbruch geb. 1968, Agrotechniker, Charlottenthal

Hartmann, Rainer Sozialdemokratische Partei Deutschlands

geb. 1953, Studentenpfarrer, Beutnitz

Hauschild, Hannelore Demokratischer Frauenbund Deutschlands

geb. 1932, Mitglied des Bundesvorstandes, Berlin

Jürk, Juliane Demokratische Bauernpartei Deutschlands geb. 1950, Abteilungsleiter im Parteivorstand, Berlin

Korbella, Horst Christlich-Demokratische Union Deutschlands

geb. 1940, Stellvertretender Vorsitzender der CDU, Dresden

Krüger, Manfred Demokratische Bauernpartei Deutschlands

geb. 1937, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Parteivorstand, Berlin

Lechtenfeld, Werner Christlich-Demokratische Union Deutschlands

geb. 1934, Geschäftsführer des Parteivorstandes, Neue Mühle

Menge, Kathrin Initiative Frieden und Menschenrechte geb. 1959, Geschäftsführer, Berlin

Möller, Claus Liberal-Demokratische Partei

geb. 1936, Abteilungsleiter im Parteivorstand, Berlin

Müller, Dr. Lothar National-Demokratische Partei Deutschlands

geb. 1944, Mitglied des Präsidiums des Parteivorstandes, Halle/Saale

Pasloer, Doris Demokratischer Frauenbund Deutschlands

geb. 1941, Sekretär des Bundesvorstandes, Berlin

Pauk, Anne-Kathrin Sozialdemokratische Partei Deutschlands

geb. 1966, Lehrerin, Berlin

Pöhlmann, Dr. Christoph Neues Forum

geb. 1952, Biochemiker, Berlin

Poppitz, Jürgen Partei des Demokratischen Sozialismus

geb. 1947, Mitarbeiter des Parteivorstandes, Berlin

Schönfeldt, Dr. Hans-Andreas Freie Deutsche Jugend geb. 1959, Mitarbeiter des Vorstandes, Berlin

Sell, Thomas Demokratischer Aufbruch

geb. 1956, Jurist, Berlin

Tampe, Heidrun Liberal-Demokratische Partei

geb. 1952, Sektorenleiter im Parteivorstand, Berlin

Wetzel, Ullrich Grüne Partei

geb. 1961, Diplom-Jurist, Berlin

Witt, Bettina Demokratie jetzt

geb. 1940, Hausfrau, Berlin

Wunder, Lutz Vereinigte Linke

geb. 1947, Abteilungsleiter, Berlin

Zupke, Evelyn Initiative Frieden und Menschenrechte

geb. 1962, Heilerziehungspfleger, Berlin

Sekretär der Wahlkommission der DDR:

Grandke, Dr. Wolfgang

geb. 1933, Jurist, Berlin

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 17. Tagung am 20. Februar 1990 gefaßt.

Berlin, 20. Februar 1990

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. G. Maleuda

## Beschluß

### der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung eines Präsidiums der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990

Auf der Grundlage des Beschlusses der 16. Tagung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Februar 1990 wird ein Präsidium der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik gebildet.

Ihm gehören an:

Prof. Dr. Gerhard Brendler, geb. 1932

Professor für deutsche Geschichte an der Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin

Rita Eggert, geb. 1952

Mitglied der LPG (P) Niendorf/Schönberg

Prof. Dr. h. c. Kurt Masur, geb. 1927

Gewandhauskapellmeister, Leipzig

Oberkirchenratspräsident Peter Müller, geb. 1939

Leiter der Verwaltung der Mecklenburgischen Kirchen, Schwerin

Rudolf Richter, geb. 1941

Meister für Landtechnik, Riesa

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 17. Tagung am 20. Februar 1990 gefaßt.

Berlin, 20. Februar 1990

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. G. Maleuda

## Verordnung

### über die Registrierung von Presseerzeugnissen vom 15. Februar 1990

Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer vom 5. Februar 1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit (GBl. I Nr. 7 S. 39) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Registrierungen für die Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und andere Publikationen werden vorgenommen

- a) für zentrale Presseerzeugnisse beim Presse- und Informationsdienst der Regierung,
- b) für regionale Presseerzeugnisse beim zuständigen Rat des Bezirkes.

(2) Die schriftliche Anmeldung zur Registrierung hat den Namen des Herausgebers und seine Anschrift, den Titel des Presseerzeugnisses, den Namen des Chefredakteurs, die Erscheinungsweise sowie die Auflagenhöhe zu enthalten.

#### § 2

Der Herausgeber ist verpflichtet, im Impressum die Registriernummer zu veröffentlichen.

#### § 3

Die bisher erteilten Lizenznummern gelten als Registriernummer.

#### § 4

Die staatliche Registrierung ist nicht mit der Vergabe von Druck- und Papierfonds verbunden.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 12. April 1962 über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II Nr. 24 S. 239),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Mai 1962 zur Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II Nr. 37 S. 333).

Berlin, den 15. Februar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w  
Vorsitzender

**Statut  
des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik  
– Beschluß des Ministerrates –  
vom 13. Februar 1990**

§ 1

Das Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Patentamt genannt) ist das zentrale Staatsorgan für den gewerblichen Rechtsschutz. Es wird auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik tätig.

§ 2

- (1) Hauptinhalt der Arbeit des Patentamtes ist die
- Durchführung der gesetzlich festgelegten Verfahren auf dem Gebiete des Patentschutzes, des Schutzes für industrielle Muster, des Schutzes für Warenkennzeichen und für andere gewerbliche Schutzrechte;
  - Entwicklung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Patentinformation und -dokumentation;
  - Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens und anderer gewerblicher Schutzrechte sowie des Neuererrechts entsprechend den inländischen Erfordernissen und den Anforderungen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

(2) Das Patentamt ist im Rahmen seiner Kompetenz für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes verantwortlich. Es entwickelt auf diesem Gebiet die Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen und nimmt die sich aus der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und Konventionen ergebenden Aufgaben wahr.

§ 3

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der patentamtlichen Verfahren analysiert das Patentamt das Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Patentamt entwickelt die Information über Patente und andere Schutzrechte des In- und Auslandes. Es gewährleistet eine hohe Leistungsfähigkeit seiner Patentbibliothek, führt Recherchen und andere Leistungen auf vertraglicher Grundlage durch und gewährt Beratungen zur Patentinformation.

(3) Auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungsrechts des In- und Auslandes sowie des Neuererrechts gewährleistet das Patentamt die Rechtsberatung.

(4) Auf dem Gebiet der Ausbildung von Patentingenieuren sowie von betrieblichen Bearbeitern für das Neuererwesen arbeitet das Patentamt mit den Bildungseinrichtungen zusammen.

(5) Das Patentamt wirkt bei der Auszeichnung hervorragender Erfinderpersönlichkeiten mit.

§ 4

(1) Das Patentamt wird von einem Präsidenten geleitet, der vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen wird. Der Präsident des Patentamtes gewährleistet die erforderliche Zusammenarbeit des Patentamtes mit den Ministerien und anderen staatlichen Organen sowie mit den Patentämtern anderer Staaten. Dem Präsidenten stehen Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Der Präsident des Patentamtes legt auf der Grundlage der Hauptstruktur und des Stellenplanes die Aufgaben der Vizepräsidenten, der Hauptabteilungen und Abteilungen fest. Er sichert eine rationelle Arbeitsweise des Amtes.

(3) Der Präsident des Patentamtes erläßt im Rahmen der Zuständigkeit des Patentamtes Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er erläßt die erforderlichen Regelungen über das Vertretungswesen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 5

(1) Zur Durchführung der gesetzlich festgelegten Verfahren vor dem Patentamt bestehen Prüfungsstellen, Spruchstellen und Schlichtungsstellen. Sie entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unterliegen hinsichtlich ihrer Entscheidungen keinen Weisungen. Über die Zusammensetzung der Prüfungsstellen, Spruchstellen und Schlichtungsstellen entscheidet der Präsident des Patentamtes.

(2) Beim Patentamt besteht ein Senat. Er wird im Rahmen der in Rechtsvorschriften festgelegten Kompetenzen tätig. Die Mitglieder des Senats werden vom Präsidenten des Patentamtes berufen.

(3) Das Patentamt gibt amtliche Publikationen heraus. Es ist im Rahmen seiner Kompetenz Herausgeber von Fachzeitschriften.

§ 6

(1) Das Patentamt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Das Patentamt wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Die Vizepräsidenten sind berechtigt, das Patentamt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Andere Personen können das Patentamt im Rahmen der ihnen vom Präsidenten schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

§ 7

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen – Beschluß des Ministerrates – vom 15. Juni 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w  
Vorsitzender

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I – 80 M, Teil II 1.– M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten – 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten – 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten – 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten – 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten – 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand), in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644

**Stiftung zur Aufarbeitung  
der SED-Diktatur  
- Bibliothek -**